

## Vereinssatzung

### DMB Mieterverein Rotenburg (Wümme) e.V.

#### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:  
**DMB Mieterverein Rotenburg (Wümme) e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme) und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Walsrode eingetragen.
3. Der Verein ist dem Landesverband Niedersachsen-Bremen im Deutschen Mieterbund e.V. angeschlossen.

#### § 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Mieter, Untermieter und Pächter von Rotenburg (Wümme) und Umgebung mit dem Ziele, ihre Interessen in allen Miet-, Pacht- und Wohnungsangelegenheiten zu wahren und zu vertreten sowie das gesamte Wohnungswesen nach Grundsätzen zu regeln.
2. Die Verwirklichung des Zieles wird erstrebt durch:
  - a) Einwirkung auf die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung,
  - b) Wahrnehmung der Belange der Mitglieder in allen Miets- und Wohnungssachen.
3. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sowie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind grundsätzlich ausgeschlossen.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Mieter, Untermieter und Pächter werden, der diese Satzung anerkennt (ordentliche Mitgliedschaft).
2. Nichtmieter können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn von ihrer Zugehörigkeit zum Verein eine Förderung desselben zu erwarten ist, ohne Anspruch auf die Rechte nach § 5 zu haben (fördernde Mitgliedschaft).
3. Ordentlichen Mitgliedern wird auf Antrag eine Partnermitgliedschaft eingeräumt, wenn und solange sie als Ehepartner, Lebenspartner oder in sonstiger Form in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Hausstand leben. Die Partnermitgliedschaft ist auf zwei ordentliche Mitglieder je Hausstand begrenzt und kann bereits mit der Erklärung über den Eintritt in den Verein (§ 4 Abs. 1) beantragt werden. Die Partnermitglieder zahlen abweichend von § 6 Abs. 1 für ihre beiden ordentlichen Mitgliedschaften nur einen Mitgliedsbeitrag. Der Verein kann den Beitrag von beiden Partnermitgliedern in voller Höhe verlangen, insgesamt aber nur einmal pro Jahr fordern.  
Bei Abstimmungen gibt es nur ein Stimmrecht.  
Die Partnermitgliedschaft endet unbeschadet der Regelung im § 4 Abs. 2 mit der Beendigung des gemeinsamen Hausstands. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die Beendigung des gemeinsamen Hausstands unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Ende der Partnermitgliedschaft wird für jede Mitgliedschaft und von jedem Mitglied ein eigener Beitrag erhoben.
4. Eine ordentliche Mitgliedschaft, eine Partnermitgliedschaft sowie eine fördernde Mitgliedschaft ist nicht auf Dritte übertragbar.

#### **§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

1. Die Aufnahme erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung in den Geschäftsräumen des Mietervereins oder per Internet (Onlinemitgliedschaft) über die vereinseigene Internetadresse.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied erhält nach seiner Aufnahme einen Mitgliedsausweis sowie eine Vereinsatzung.
2. Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft erlöschen durch Kündigung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Entlassung oder Tod.
- a) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Nachweis der Kündigung ist erfolgt, wenn sie spätestens bis zum 30. September erklärt wurde.  
Die Kündigung der Mitgliedschaft muß in Textform (Brief, Fax, E-Mail) nach § 309 Abs. 13 b BGB oder persönlich in den Geschäftsräumen des Vereins gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden.  
Der Austritt kann frühestens zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach dem Eintrittsjahr erfolgen, selbst wenn der Januar der Eintrittsmonat ist.  
Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag und insbesondere beschlossene Umlagen zu leisten.  
Mit dem Ausspruch der Kündigung enden auch alle Vereinsämter und die Ehrenmitgliedschaft.  
Die Kündigungsfrist des § 39 Abs. 2 BGB (längstens 2 Jahre) ist zu beachten.
- b) Besteht eine Partnermitgliedschaft im Sinne des § 3 Abs. 3 und tritt ein Partnermitglied aus dem Verein aus, so enden mit dem Austritt sowohl die Partnermitgliedschaft als auch die Mitgliedschaft des austretenden Mitgliedes. Das weitere Mitglied bleibt, vorbehaltlich der Möglichkeit selbst auszutreten, ordentliches Mitglied und hat ab dem Ende der Partnermitgliedschaft den vollen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- c) Wenn der gemeinsame Hausstand durch häusliche Trennung der Partner aufgelöst wird, dann werden beide ordentliche Mitglieder, vorbehaltlich der Möglichkeit die Mitgliedschaft voneinander getrennt zu kündigen, je ein ordentliches Mitglied und hat als solches den vollen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Bei einem Wohnortwechsel in den Einzugsbereich eines anderen Mietervereins des Deutschen Mieterbundes kann das Mitglied ohne Kündigungsfrist aus der Mitgliedschaft entlassen werden, wenn es eine Mitgliedschaft bei dem DMB-Verein des Zuzugortes begründet.
4. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, wenn das Verhalten des Mitgliedes sich mit Zweck und Ziel des Vereins nicht vereinbaren lässt oder das Ansehen des Vereins schädigt.  
Ebenso wenn es gegen die allgemeinen Mieterinteressen oder die Satzung verstößt.  
Desweiteren kann das Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung. Bis zur Entscheidung über die Berufung kann es seine Mitgliedsrechte nicht ausüben.
6. Das Mitgliedsbuch / der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des Vereins und ist mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.
7. Mit dem Ausspruch des Ausschlusses erfolgt auch die Streichung von der Mitgliederliste.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Rat und Auskunft werden kostenlos erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist. Ist das Mitglied mit einer Zahlung seiner Beiträge gemäß § 6 und etwaiger Mahngebühren in Verzug, so besteht kein Anspruch auf Beratung.  
Der Verein haftet den Mitgliedern nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens.
3. Rechtsschutz wird gewährt für Prozesse nach Maßgabe eines mit der jeweils vertraglich geltenden Rechtsschutzversicherung geschlossenen Gruppenvertrages auf fakultativer Basis.
  - 1) Mitglieder, welche ihren Beitrag zur Rechtsschutz-Versicherung nicht gezahlt haben, besitzen auch keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins in Verbindung mit der Rechtsschutz-Versicherung.
4. Schriftliche und telefonische Auskünfte werden in allen Miet- u. Wohnungsfragen erteilt, sowie der notwendige Schriftwechsel geführt. Für diesen notwendigen Schriftwechsel wird ein Kostenbeitrag erhoben, dessen Höhe durch den Vorstand festgesetzt wird.

5. Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder im EDV-Mitgliederverwaltungssystem zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme dritter geschützt. Als Mitglied des Deutschen Mieterbundes ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Deutschen Mieterbund zu melden. Hierzu erteilt das Mitglied seine Zustimmung mit dem Beitritt. Im Übrigen werden Informationen über die Mitglieder grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegen steht.
6. Der Vorstand kann durch Beschluss für die Mitglieder Obliegenheits- u. Mitwirkungspflichten bei der Inanspruchnahme der Beratung festlegen. Die Einhaltung von gesetzlichen oder gerichtlichen Fristen ist Sache des Mitgliedes, es sei denn, es ist im Einzelfall eine Vereinbarung zur Fristenkontrolle getroffen worden.
7. Bei einem Wohnungswechsel hat das Mitglied die neue Adresse umgehend mitzuteilen.

### **§ 6 Beitrag**

1. Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld (z. B. Aufnahmegebühr) und mindestens einen ordentlichen Beitrag bei Eintritt bar zu zahlen. Der Beitrag wird kalenderjährlich erhoben und ist im ersten Monat des Kalenderjahres fällig. Für Partnermitglieder im Sinne des § 3 Abs.3 gelten die Sonderregelungen des § 3. Abs.3, Sätze 3-6.  
Jedes Mitglied kann über den ordentlichen Beitrag hinaus freiwillige Beiträge zahlen. Die Höhe des Eintrittsgeldes und des ordentlichen Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung; sie kann das Eintrittsgeld und den Jahresbeitrag mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr abändern. Die Mitgliederversammlung hat auch das Recht, eine alle Mitglieder gleichmäßig treffende Sonderumlage zu beschließen.
2. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit dem ersten Tag an dem die Anmeldung erfolgt.  
Bei der Aufnahme sind das Eintrittsgeld und mindestens ein ordentlicher Jahresbeitrag bar zu zahlen.  
Gleiches gilt für die Rechtsschutz-Versicherung, ohne Eintrittsgeld.  
Bei Aufnahme per Internet (Onlinemitgliedschaft) über die vereinseigene Internetadresse, wird das Eintrittsgeld und der ordentliche Jahresbeitrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Für jede Anmahnung des Beitrages wird ein Kostenanteil erhoben, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
4. Von den Mitgliedern über den ordentlichen Beitrag hinaus freiwillig geleistete Beiträge (Abs. 1 Satz 4) gelten als Mitgliedsbeiträge und sind für die allgemeinen Vereinszwecke zu verwenden.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Vereinsmitgliedern: Dem (r) 1., dem (r) 2. und dem (r) 3. Vorsitzenden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Amtsdauer des 1. und 3. Vorstandsmitgliedes beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer des 2. Vorstandsmitgliedes beträgt 3 Jahre. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die dem Verein bereits zwei Jahre als Mitglied angehören.  
Der gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.  
Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Ersatzwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit möglich.  
Solange dies nicht erfolgt, ist der Restvorstand auch in dieser Besetzung beschlussfähig.
4. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen sie aufgrund einer Tätigkeit für den Verein ergeben. Der Verein wird die gegen ein Vorstandsmitglied geltend gemachten Zahlungsansprüche Dritter entweder auf Kosten des Vereins abwehren oder befriedigen. Diese Freistellung erfasst keine Ansprüche, die aufgrund grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen, und keine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Zur Durchführung der Vereinsarbeit (Beitrags- und Kassenangelegenheiten, Auskunfterteilung usw.) kann der Vorstand die erforderlichen Mitarbeiter berufen und Arbeitsausschüsse bilden.  
Ehrenamtliche Funktionsträger können eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder eine angemessene Vergütung für aufgewendete Arbeitskraft und Arbeitszeit durch Beschluss des Vorstandes erhalten.
3. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der Mieterzeitung.
2. Die Mitgliederversammlung hat neben den ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere zu beschließen über:
  - a) Geschäftsbericht,
  - b) Jahresabschluss,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
4. Eine Mitgliederversammlung soll in der Regel jährlich im ersten Kalendervierteljahr stattfinden.  
Weitere Versammlungen sollen stattfinden, soweit dies notwendig ist.

### **§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
2. Die Versammlung ist stets beschlussfähig; sie beschließt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderungen. Beschlüsse werden in einfacher Schriftform beurkundet.
3. Stimmrecht zu Beschlussfassungen haben nur ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.  
Partnermitgliedschaften haben jeweils nur ein Stimmrecht.  
Ehrenmitglieder und Minderjährige haben kein Stimmrecht.
4. Über den Gang der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei Versammlungsteilnehmern zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Ämter**

1. In den Vorstand und zur Mitarbeit (§ 9, Abs. 2) dürfen nur Personen berufen werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

1. Wenigstens 1 oder mehr Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Er/sie ist/sind verpflichtet, mindestens in jedem Kalendervierteljahr eine Kassenprüfung und nach Schluß des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung, Bücher und Belege vorzunehmen.

### **§ 14 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 15 Auflösung**

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
2. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellen muss.  
Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine neue Versammlung einzuberufen. Die neue Versammlung ist für die Entscheidung zuständig ohne Rücksicht darauf, ob die Dreiviertelmehrheit auch mehr als die Hälfte der Mitglieder darstellt.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Landesverband Niedersachsen-Bremen im Deutschen Mieterbund e.V., dem auch die Vereinsakten zu übergeben sind.

### **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 17 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins.

### **Änderungen der Vereinssatzung**

Die Vereinssatzung wurde errichtet am 07.Juli 1969.

Die Vereinssatzung wurde geändert am 18.September 2008.

Die Vereinssatzung wurde geändert am 24.März 2011.

Die Vereinssatzung wurde geändert am 17. Januar 2012.

Die Vereinssatzung wurde geändert am 03. Mai 2017.

